Beschluss über die Schifffahrt auf den Flüssen und Kanälen

vom 23.12.1991 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.1992)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 2 Abs. 2 Bst. a und den Artikel 8 des Ausführungsgesetzes vom 7. Februar 1991 zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG);

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Befahrbare Flüsse und Kanäle

[1] Die folgenden Flüsse und Kanäle stehen Schiffen ohne Maschinenantrieb offen:

a) die Saane, einschliesslich der Grenzstrecke mit dem Kanton Bern; der Abschnitt Rossens-Hauterive darf jedoch nur bei künstlich erzeugtem Hochwasserstand befahren werden;

b) die Sense (von Zollhaus bis zur Einmündung in die Saane bei Laupen), einschliesslich der Grenzstrecke mit dem Kanton Bern;

c) die Warme Sense (vom Ausfluss aus dem Schwarzsee bis zum Zusammenfluss mit der Kalten Sense);

d) die Kalte Sense (vom Zusammenfluss mit der Muscherensense bei Sangernboden bis zum Zusammenfluss mit der Warmen Sense bei Zollhaus), einschliesslich der Grenzstrecke mit dem Kanton Bern;

e) die Broye, einschliesslich der Grenzstrecke mit dem Kanton Waadt;

f) die Ärgera;

g) der Broyekanal zwischen dem Murtensee und dem Neuenburgersee.

[2] Einzig der Broyekanal zwischen dem Murtensee und dem Neuenburgersee steht der Motorschifffahrt offen.

[3] Lokale Einschränkungen der Schifffahrt, die in Anwendung der Spezialgesetzgebung ergehen, bleiben vorbehalten.

Art. 2 Pflichten

[1] Die Schiffsführer müssen dafür sorgen, dass weder die Tier- und Pflanzenwelt der Gewässer noch die Ufervegetation in Mitleidenschaft gezogen werden.

[2] Sie dürfen das Flussbett, die Uferblöcke und die anderen Verbauungswerke nicht verändern.

Art. 3 Veranstaltungen und Sondertransporte

[1] Nautische Veranstaltungen und Sondertransporte auf den der Schifffahrt offenstehenden Flüssen und Kanälen sind bewilligungspflichtig gemäss den Bestimmungen der Spezialgesetzgebung (vgl. Art. 5 Bst. e AGBSG).

Art. 4 Strafbestimmungen

[1] Schiffsführer, die auf den Flüssen und Kanälen einem Durchfahrtsverbot oder den in Artikel 2 dieses Beschlusses enthaltenen Pflichten zuwiderhandeln, werden gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt mit Busse bestraft.

[2] Die Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zum Natur- und Landschaftsschutz bleibt vorbehalten.

Art. 5 Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

[2] Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
23.12.1991	Erlass	Grunderlass	01.01.1992	BL/AGS 1991 f 898 / d 913

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	23.12.1991	01.01.1992	BL/AGS 1991 f 898 / d 913